

RS OGH 1999/10/19 4Ob233/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1999

Norm

ZPO §37

Rechtssatz

Das einstweilige Verbot, in einem Verfahren, die jemanden für dieses Verfahren erteilte Vollmacht zu widerrufen, schafft keinen unumkehrbaren Zustand. Erweist sich nämlich dieser Unterlassungsanspruch als unberechtigt, war die Partei im anderen Verfahren nicht wirksam vertreten, weil sie eben durch einen Vollmachtnehmer vertreten war, der nicht (mehr) wirksam bevollmächtigt war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 233/99i

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 233/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112729

Dokumentnummer

JJR_19991019_OGH0002_0040OB00233_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at